



Reglement der Europäischen Standardkommission der Sparte Kaninchen

Artikel 1: Sinn, Zweck und Aufgaben der Europäischen Standardkommission

1.1 Die Europäische Standardkommission Kaninchen (ESKK) ist ein fachtechnisches Gremium der Sparte Kaninchen der EE.

(Statuten der Entente Européenne d'Aviculture et de Cuniculture EE – § 1 Name und Sitz
Am 18. Juni 1938 wurde in Brüssel von den Kleintierzuchtverbänden der Länder Belgien, Frankreich, Luxemburg und Niederlande der Europäische Verband für Geflügel- und Kaninchenzucht (Europaverband für Kleintierzucht) gegründet. Entsprechend der französischen Übersetzung des ursprünglichen Namens – Entente Européenne d'Aviculture et de Cuniculture – wird der Verband nachfolgend EE genannt. Die EE führt heute den Namen: Europaverband für Geflügel-, Tauben-, Vogel-, Kaninchen- und Caviazucht. Der Sitz des Verbandes befindet sich in Luxemburg.)

1.2 Die Europäische Standardkommission (ESKK) hat die Aufgabe, einen Europastandard festzulegen und diesen bei Bedarf zu aktualisieren, unter Berücksichtigung der Statuten der EE.

1.3 Die mehrheitlich gefassten Beschlüsse der EE- Standardkommission (ESKK) sind, nach der Genehmigung durch die Sparte, für alle Mitgliedsländer grundsätzlich verbindlich.

Artikel 2: Der Europastandard

2.1 Der Europastandard der Sparte Kaninchen liegt seit 2012 in deutscher Sprache vor. Die anderssprachigen Länder dürfen den EE-Standard mit Genehmigung der Europäische Standardkommission (ESKK) übersetzen und die Bilder verwenden. In Zweifelsfällen gilt die Originalfassung in deutscher Sprache aus dem Jahr 2012. Nach der Ausgabe im Jahre 2012, ist die fünfte Ausgabe eine völlig neue Überarbeitung. Der Standard sollte ermöglichen Kaninchen gemäss der Musterbeschreibung zu züchten, die im Einklang mit der Natur stehen.

2.2 Eine Aktualisierung obliegt der Standardkommission. Hierzu prüft sie die durch die Länder eingereichten neuen Rassen und Farbschläge, unter Berücksichtigung der Statuten der EE.

2.3 Um in den Kaninchen–Europastandard aufgenommen zu werden, muss die Rasse oder der Farbschlag in drei nationalen Standards anerkannt sein. Die Rasse oder Farbschläge müssen vor der Aufnahme bei einer Europaschau ausgestellt worden sein.

2.4 Kaninchenrassen oder –Farbschläge, welche nicht im Europastandard aufgeführt werden, dürfen auf den Europaschauen bewertet werden, sofern eine Musterbeschreibung in einer offiziellen Sprache (Deutsch, Englisch oder Französisch) vorliegt.

Artikel 3: Geltungsbereich und Bewertungssystem

3.1 Der Kaninchen–Europastandard muss an allen Europaschauen, Rassebezogenen Europaschauen und wünschenswert bei allen internationalen Ausstellungen angewendet werden. An Nationalschauen kann der Europastandard angewendet werden.

3.2 Bewertungssystem

Bewertet werden die Kaninchen nach dem Bewertungssystem laut dem Europastandard. Das Bewertungssystem ist wie folgt festgelegt:

Der Bewertung nach dem 100–Punkte–System liegt ein einheitliches Schema mit sieben Positionen zugrunde:

Pos.	Bewertungskriterien	Maximale Punktzahl
1.	Typ, Körperform und Bau	20 Punkte
2.	Gewicht	10 Punkte
3.	Fellhaar	20 Punkte
4.		15 Punkte
5.	Rassemerkmale	15 Punkte
6.		15 Punkte
7.	Pflegezustand	5 Punkte
	Summe	100 Punkte

Die Bewertung erfolgt nach den festgelegten Vorschriften, wobei folgende Wertnoten vergeben werden:

97–100	Punkte	=	vorzüglich	= V
96,5	Punkte	=	hervorragend	= HV
94–96	Punkte	=	sehr gut	= SG
92–93,5	Punkte	=	gut	= G
90–91,5	Punkte	=	befriedigend	= B
unter 90	Punkte	=	nicht befriedigend	= N.B.

Bei der Beurteilung ist für jede dieser sieben Positionen ein Einzelwert festzulegen. Zuletzt ist eine Gesamtnote zu vergeben. Sie ist die Summe der Punktzahlen der sieben Einzelpositionen. Außer in der zweiten Position, können in allen übrigen Positionen auch halbe Punkte vergeben werden.

Ein Kaninchen ist von der Bewertung auszuschließen, wenn es in den Positionen eins (1.) oder drei (3.) unter 15 Punkte, in den Positionen vier (4.), fünf (5.) und sechs (6.), unter 11 Punkte, in der Position sieben (7.) unter drei Punkte erhält. Jeder Ausschluss ist zu begründen. Dabei ist ein Obmann oder ein zweiter Preisrichter hinzuzuziehen.

Zur einheitlichen Bewertung wird neben den Punkten, eine Bemerkung pro Position eingetragen:

Beim Abzug von 1,5 Punkte in einer Position = IMMER BEGRÜNDUNG

Beim Abzug in der Position 7 – Pflegezustand = IMMER BEGRÜNDUNG

Für die hohen Punktzahlen von 97 bis 100 (vorzüglich), ist die Bestätigung eines zweiten Preisrichters, beziehungsweise des Obmannes notwendig.

Über die Vergabe höchster Preise entscheidet bei gleicher Punktzahl und gleicher Wertnote der Vergleich folgender Positionen:

1. Die höhere Bewertung in der Position eins (1. Typ, Körperform und Bau)
2. Die höhere Bewertung in der Position drei (3. Fellhaar)
3. Die besseren Bewertungen in den Positionen vier (4.), fünf (5.) und sechs (6.) (Rassemerkmale) zusammengenommen.

Artikel 4: Organisation der Europäischen Standardkommission Kaninchen (ESKK)

4.1 Die Europäische Standardkommission Kaninchen (ESKK), ist eine ständige Kommission der Sparte Kaninchen und untersteht der Mitgliederversammlung der Sparte Kaninchen.

4.2 Sie besteht aus 5–7 Mitgliedern.

4.3 Mitgliedschaften in der ESKK setzen eine aktive, ausgewiesene Preisrichtertätigkeit (Expertentätigkeit) im Heimatland voraus.

4.4 Wahlvorschläge für die ESKK müssen von den Mitgliedsländern eingebracht werden.

4.5 Die Mitglieder der ESKK werden in der Kommission gewählt und werden in der Spartensitzung bestätigt.

4.6 Die Wahl der ESKK erfolgt für drei Jahre, Wiederwahl ist möglich.

4.7 Die Leitung der ESKK besteht aus: 1. Vorsitzender; 2. Vorsitzender; 3. Sekretär. Vorsitzender, 2. Vorsitzender und Sekretär werden von der ESKK gewählt. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

4.8 Der Vorsitzende beruft die ESKK ein und leitet diese. Bei seiner Verhinderung leitet der stellvertretende Vorsitzende die Sitzung. In der Regel werden vom Vorsitzenden der ESKK Arbeitsprogramme aufgegeben.

4.9 Der Sekretär führt das Protokoll der ESKK. Er hat dieses spätestens innerhalb von zwei Monaten mit der Zustimmung des Vorsitzenden der ESKK, dem Spartenvorsitzenden zuzustellen. Bei seiner Verhinderung führt ein anders Mitglied des ESKK das Protokoll.

4.10 Im Verhinderungsfall von einem Mitglied, kann dieses Mitglied sich mit Zustimmung der Leitung des ESKK vertreten lassen.

4.11 Mit Zustimmung der ESKK können zusätzliche Sachverständige in begrenzter Zahl eingeladen werden.

4.12 Die Sitzungen der ESKK finden in der Regel, anlässlich der Mitgliederversammlung der Sparte, bei Europaschauen oder nach Bedarf, statt.

4.13. Die Ergebnisse der Sitzungen der ESKK werden durch den jeweiligen Vorsitzenden anlässlich der Spartenversammlung vorgetragen.

4.14 Es besteht eine Regelung zur teilweisen Übernahme der Spesen durch einen Beschluss des EE-Präsidiums vom 01. Juni 2014.

Artikel 5: Aufgaben der Europäischen Standardkommission Kaninchen (ESKK) anlässlich der Europaschauen:

5.1 Laut dem Reglement für Europaschauen der EE sind die Mitglieder der Europäischen Standardkommission (ESKK) wie folgt einzusetzen:

5.2 Die internationale Jury besteht aus mindestens drei Vertretern verschiedener ausstellender Nationen.

5.3 Sofern der Spartenvorsitzende Preisrichter ist, gehört er von Amtes wegen dieser Jury an und übernimmt auch die Leitung derselben. Sollte der Spartenvorsitzende nicht Preisrichter sein, so übernimmt der Vorsitzende der Standardkommission die Leitung der internationalen Jury. Der Vorsitzende der Standardkommission gehört ebenfalls von Amtes wegen dieser Jury an. Weitere Jurymitglieder rekrutieren sich vorerst aus der Standardkommission der betreffenden Sparte. Sie sind vom Juryvorsitzenden in Zusammenarbeit mit der Sparte mindestens 4 Monate vor der Ausstellung zu bestimmen.

5.4 Die internationale Jury hat Mitspracherecht bei der Organisation der Bewertung, leistet technische Hilfe und besitzt Einspracherecht. Damit das Mitspracherecht ausgeübt werden kann, ist die Bewertungsorganisation durch die Ausstellungsleitung jedem Jurymitglied mindestens 3 Monate vor der Europaschau schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

5.5 Die internationale Jury vergibt in Zusammenarbeit mit den Obleuten die Europachampion-Titel und die EE-Medaillen.

5.6 Damit die Vergabe der Europachampiontitel und der EE-Medaillen durch die internationale Jury entsprechend vorbereitet werden kann, hat die Ausstellungsleitung dem Juryvorsitzenden spätestens 3 Wochen nach dem Meldeschluss einen Katalogausdruck der betreffenden Sparte, ohne die Namen der Aussteller jedoch mit der Länderbezeichnung, zuzustellen.








5.7 Anhand dieser Unterlagen wird bis zum Bewertungstag festgelegt, in welchen Rassen und Farbschlägen Europachampions vergeben werden müssen. Diese Daten werden auf entsprechend anzufertigenden Preiszuteilungsblättern aufgeführt und an die zuständigen Obleute abgegeben. Sobald eine Rasse fertig bewertet ist, melden die Obmänner mit diesen Blättern die höchstbewerteten Tiere der Jury, die darauf hin, in Zusammenarbeit mit dem betreffenden Obmann, die Titel vergibt.

5.8 Die Vergabe der Europachampion-Titel für die Tiere des ersten Bewertungsauftrages ist am ersten Bewertungstag abzuschließen. Die Titelvergabe ist der Ausstellungsleitung auf einem speziellen Blatt sofort mitzuteilen.

5.9 Die Zuteilung der sich aus der Meldezahl ergebenden EE-Medaillen erfolgt durch den Juryvorsitzenden gleichmäßig auf die Anzahl der amtierenden Obleute. Diese vergeben die Medaillen nach eigenem Ermessen auf die höchstbewerteten Tiere, wobei auch seltene Rassen berücksichtigt werden sollen. Tiere die bereits mit dem Titel „Europachampion“ ausgezeichnet worden sind, dürfen nicht zusätzlich mit einer EE-Medaille ausgezeichnet werden.

Dieses Reglement wurde am 14. Mai 2015 in Metz / Frankreich durch die Europäische Standardkommission Kaninchen (ESKK) beschlossen und am 15. Mai 2015 in Metz / Frankreich Sparte Kaninchen vorgelegt und tritt ab diesem Datum in Kraft.

Die Standardkommission Kaninchen (ESKK)

Ehren-Vorsitzender - Dieter Meister	
Vorsitzender - Rainer Retschitzegger	
Sekretär - Markus Vogel	
Mitglieder:	
Roland Olinger	
Herbert Zens	
Erwin Leowsky	
Wolfgang Vogt	
Yvon Weissenbacher	